

Antrag:

1. Gemäß § 28 Ziff. 20 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 104 GO werden zu Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaft Holstenhallen Service GmbH bestellt:
 - a) der/die jeweilige Stadtpräsident/in
 - b) die Mitglieder des Hauptausschusses
 2. Die Stadtvertreter/innen in der Gesellschafterversammlung werden bei Abstimmungen gemäß § 48 GmbH-G durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, im Falle von deren oder dessen Verhinderung durch den oder die Stellvertreter/-in repräsentiert. Sind auch diese verhindert, nimmt der oder die älteste Stadtvertreter/-in diese Aufgabe wahr.
 3. Zur / Zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreter der Stadt werden der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses bestellt.
 4. Bei ihrer Willensbildung in der Gesellschafterversammlung sind die Stadtvertreter/-innen an die Weisungen der Stadt - hier der Ratsversammlung gemäß § 25 Abs. 1 GO bzw. des Hauptausschusses gemäß § 13 Abs. 2 Buchstaben a) und h) der Hauptsatzung - gebunden.

Bei Abstimmungen gemäß § 48 GmbH-G votieren sie für die Stadt, vertreten durch die/den Vorsitzende/n, mit einer Stimme. Die näheren Einzelheiten über Einladung, Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung usw. sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
 5. Gegenüber der Holstenhallen Service GmbH sind als Stadtvertreter gemäß § 28 Ziff. 20 in Verbindung mit § 104 GO zu benennen:
-

[illegible]

6. Als von der Ratsversammlung bestellte/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r sind der städtischen Gesellschaft Holstenhallen Service GmbH die unter Ziff. 3 des Antrages berufenen Stadtvertreter/-innen zu benennen.
Gleichzeitig ist mitzuteilen, dass diese die Stadt bei Abstimmungen repräsentieren (s. Ziff. 2 und 4 des Antrages).